

Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Sitz: 74731 Walldürn	
Eing.	24. Feb. 2023
Abg.	☒ ☐ ☐ ☐ ☐

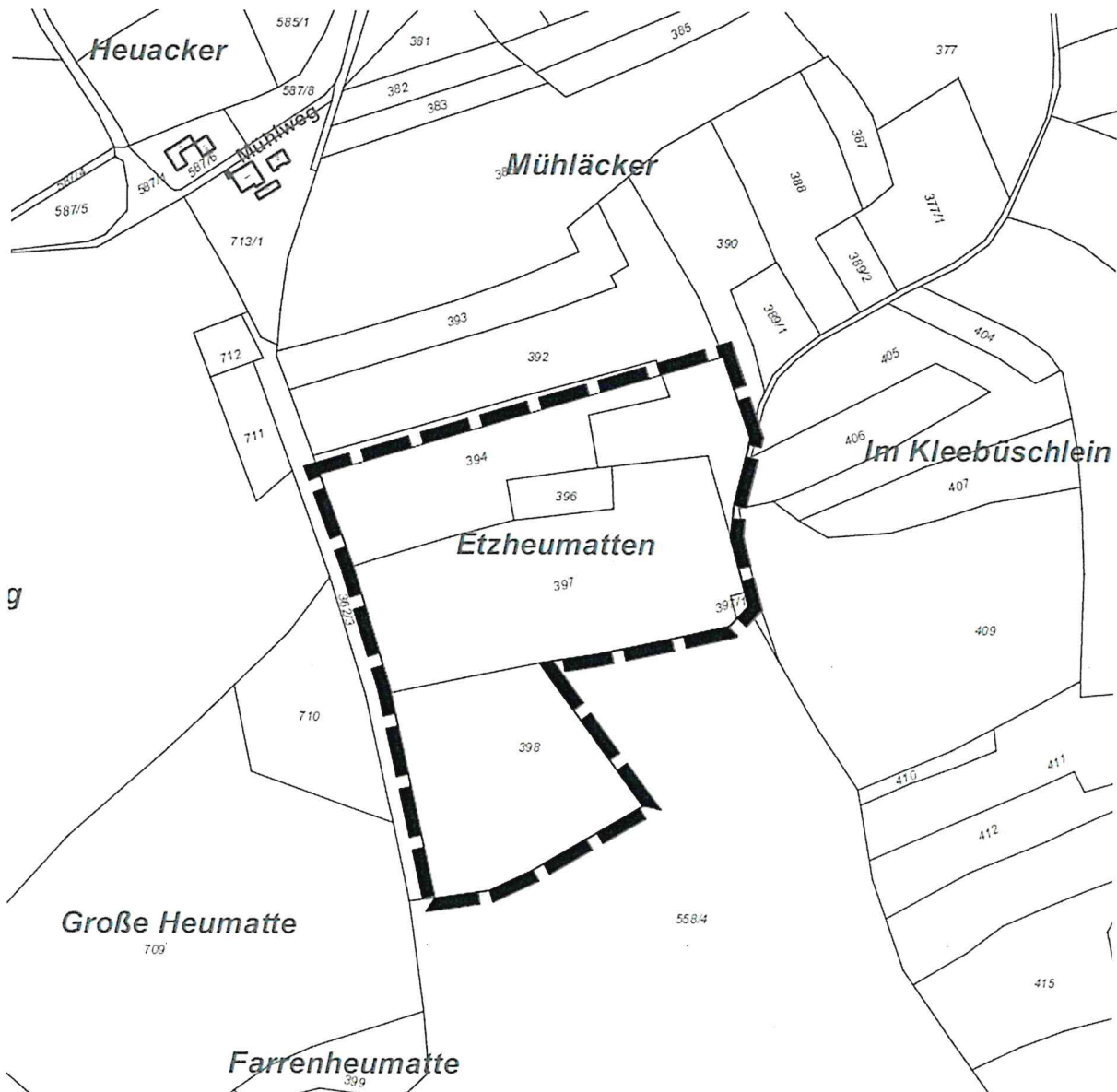
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan "Agri-PV Neusaß II" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband „Hardheim-Walldürn“ hat in öffentlicher Sitzung am 23.11.2022 den Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan "Agri-PV Neusaß II" mit Datum vom 10.10.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km südlich des Ortsteils Walldürn-Neusaß. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 10.10.2022:



Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtwerke Buchen planen in Walldürn auf Glashofener Gemarkung im Gewann Etzheimmatten die Errichtung eines Agri-PV Energieparks. Eine Agri-PV-Anlage ermöglicht eine gleichzeitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche und eine Stromerzeugung durch Solarmodule. Aufgrund der vertikalen bifacialen (zweiseitig nutzbaren) Solarmodule entstehen nur geringe Flächenverluste gegenüber einer regulären landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Zur Schaffung von Planungsrecht für die geplante Nutzung der Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn muss daher in diesem Teilbereich geändert werden. Es ist geplant, eine rund 8,8 ha große Sonderbaufläche "Agri-PV" auszuweisen.

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche "Agri-PV" soll im Sinne einer klimafreundlichen Stromerzeugung und der Sicherung der Bewirtschaftungsmöglichkeit von Agrarflächen Planungsrecht für eine zukunftsweisende Doppelnutzung der Flächen geschaffen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 20.03.2023 bis 21.04.2023

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im Erdgeschoss während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (www.gvv-hardheim-wallduern.de **Rubrik: Bauen > Auslegungen**) eingestellt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur Flächennutzungsplanänderung sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht (Wagner + Simon Ingenieure GmbH) vom 10.10.2022	- Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter - geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 10.05.2022	- Hinweise zum Umweltbericht und zum Klimaschutz - Hinweise zum Arten- und Biotopschutz - Hinweis zur Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ - Hinweise zur Eingriffsregelung - Hinweise zum Grundwasserschutz, zum Bodenschutz - Hinweise zum Waldabstand - Hinweise zu Lichtimmissionen - Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung der Landwirtschaft - Hinweise zum Brandschutz	Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter

Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar vom 12.05.2022	- Hinweise zur Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen - Ausführungen zur Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft - Ausführungen zur Lage im Regionalen Grünzug	Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt
Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe – höhere Raumordnungsbehörde vom 29.04.2022	- Ausführungen und Anregungen zur Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und im Regionalen Grünzug	Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt
Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Umwelt vom 12.05.2022	- Allgemeine Aussagen zu den Klimaschutzzielen	Luft und Klima
Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 04.07.2022	- Hinweise zu einer möglichen Kampfmittelbelastung	Boden, Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 11.05.2022	- Hinweise zur Geotechnik	Boden
Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege vom 11.04.2022	- Anregungen zur archäologischen Denkmalpflege und zu Bodenfunden (Weltkulturerbe Limes)	Kultur und Sachgüter
Stellungnahme Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. vom 12.04.2022	- Hinweis zu Wanderwegen	Landschaft, Mensch und seine Gesundheit

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Verband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Walldürn, den 28.02.2023



Markus Günther, Verbandsvorsitzender